

§ 1 Versicherer / Versicherungsnehmer

1. Versicherer für den Bereich Rechtsschutz ist die ÖRAG Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hansaallee 199 in 40549 Düsseldorf, diese vertreten durch GW- Kommunalversicherung WaG, Aachener Strasse 952-958 in 50858 Köln.

2. Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner ist der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V..

§ 2 Grundlagen des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz wird auf Grundlage der §§ 1 bis 20 und § 28 Absätze (1) b), (2) und (3) der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ÖRAG (ARB -gültig ab 17.08.2016 -) sowie den Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG (SSRS) – Klausel 83 geboten.

Darüber hinaus wird ein Fahrer-Rechtsschutz in Anlehnung an Klausel 55 – Sonderbedingungen für die Dienstreiserechtsschutzversicherung - vereinbart, wobei § 1 der Klausel 55 folgende Fassung erhält:

Versicherungsschutz wird dem Versicherten in Ausübung seiner Tätigkeit für den Landesfeuerwehrverband sowie für die unten in § 2 Nr. 2 genannten mitversicherten Verbände und Vereinigungen als Fahrer und Insasse in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gewährt.

Die §§ 2 bis 4 der Klausel gelten unverändert.

2. Der Versicherungsschutz besteht für den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V., dessen gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen im Rahmen der Satzung obliegen und darüber hinaus bei Ausübung von Tätigkeiten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des LBKG den Feuerwehrangehörigen der gemeindlichen Feuerwehren auferlegt sind.

Mitversichert sind die Bezirksverbände des Versicherungsnehmers sowie die örtlichen Feuerwehrvereinigungen mit ihren gesetzlichen Vertretern, Angestellten und Mitgliedern, soweit diese Vereinigungen dieser Vereinbarung beigetreten sind.

Personen, die aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Verpflichtung oder durch besonderen Auftrag des Kreisbrandinspektors, bzw. des Leiters der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr zu Hilfsdiensten herangezogen werden, genießen den gleichen Versicherungsschutz wie Vereinsmitglieder, solange ihr Handeln für die Freiwillige Feuerwehr aufgrund der gesetzlichen Hilfeleistungspflicht erfolgt und erforderlich ist.

2.1 Versichert im Rahmen des Rechtsschutzes für Vereine nach § 28 Abs. (1) b) ARB sind die Leistungsarten:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a ARB)

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b ARB)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen

Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f bb ARB)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten in Angelegenheiten der Sozialversicherung (gesetzliche Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung) und Arbeitslosenversicherung.

Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-RS § 2 i ARB)

Als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt worden.

Spezial-Straf-Rechtsschutz (Klausel 83)

Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs, eine Straftat begangen zu haben. Hierunter fallen sowohl Vergehen als auch Verbrechen.

Wird der Versicherte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherte hat in diesem Fall die erbrachten Leistungen zurück zu erstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatz als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungsverpflichtung nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist. Bei Abschluss des Verfahrens durch Strafbefehl wird auf eine Regressnahme beim Versicherten verzichtet.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit.

2.2. Zu der Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b ARB) besteht für die Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V., die Arbeitnehmer i.S. des § 5 ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz) sind, folgende Sondervereinbarung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen, wenn der Arbeitgeber die Tätigkeit des Mitgliedes im Feuerwehrdienst zum Anlass nimmt, die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten zu behaupten.

3. Besteht für eine versicherte Person anderweitig ein Rechtsschutzvertrag, so ist der Anspruch auf Rechtsschutz zunächst aus dem anderweitigem Vertrag geltend zu machen.

4. Für die Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b ARB) und Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f bb ARB) besteht für die versicherten Personen eine Wartezeit von 3 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V..

Für die Leistungsarten Schadenersatz-RS (§ 2 a ARB), Straf-RS (§ 2 i ARB) und Ordnungswidrigkeiten-RS (§ 2 j ARB) besteht keine Wartezeit.

5. In Ergänzung zu § 3 und § 28 Abs. 3 ARB 94 besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die infolge einer alkoholbedingten Fehlleistung einer versicherten Person eingetreten sind.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherungssumme beträgt EUR 500.000,- je Rechtsschutzfall. Für die nach § 5 (5) b) ARB zu stellende Kautions stehen zusätzlich maximal EUR 100.000,- zur Verfügung.

Nach §5(1) ARB 94 trägt der Versicherer

- die gesetzliche Vergütung des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes (außer in Straf- und Bußgeldsachen im Inland werden auch die Kosten des Korrespondenzanwaltes getragen, wenn die Vertretung vor einem mehr als 100 km Luftlinie vom Wohnort des Versicherten entfernten Gerichtes erforderlich wird).
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- die Kosten des Gegners, falls diesem die zu seiner Rechtswahrung entstandenen Aufwendungen zu erstatten sind.
- die zu erstattenden Aufwendungen des Nebenklägers in Strafverfahren gegen die Versicherten.
- die Kosten der Reisen der Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn das

Erscheinen als Beschuldigter oder als Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätzen übernommen.

§ 4 Versicherungsbeitrag

Der Jahresbeitrag ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V.. Er beträgt je aktives Mitglied EUR 0,20 und je Fördermitglied/Altkamerad EUR 0,06 inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer von z. Zt. 19 %.

Die im letzten Absatz von § 2 Nr. 2 genannten Personen sind beitragsfrei mitversichert.

Beitragsfälligkeit ist stets der 01.01. eines jeden Jahres. Der Versicherungsbeitrag für die Versicherungsperiode (Kalenderjahr) ist vom Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. auf das Konto der ÖRAG Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft bei der Helaba BIC WELADED, IBAN: DE49 7005 0000 0000 0327 00 zu überweisen.

Jeweils zur Hauptfälligkeit ist dem Versicherer die Mitgliederzahl mitzuteilen.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf eine schriftliche Kündigungserklärung zugegangen ist.

§ 6 Schadenbearbeitung

Nach Prüfung der Mitgliedseigenschaft leitet der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. die Schadenmeldungen der Versicherten an die ÖRAG weiter.

Sofern der Rechtsschutzfall eine der im letzten Absatz von § 2 Nr. 2 dieses Vertrages bezeichneten Personen betrifft ist die Schadenmeldung mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen, wodurch mit Dienstsiegel und Unterschrift bescheinigt wird, dass der Rechtsschutzfall eintrat als für die Feuerwehr Hilfsdienste geleistet worden sind.

Die Bearbeitung der entgegengenommenen Anzeigen zu Rechtsschutzfällen erfolgt ausschließlich durch die ÖRAG. Rechtsschutzzusagen dürfen vom Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. nicht abgegeben werden.

§ 7 Anwaltswahl

Für jeden Rechtsschutzfall besteht im Rahmen von § 5 ARB der ÖRAG freie Rechtsanwaltswahl. Auf Wunsch wird die ÖRAG einen Rechtsanwalt/Fachanwalt benennen.

§ 8 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese werden dann ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres auch für die bereits Versicherten wirksam.

Ausgefertigt am 05.01.2017

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Registergericht Düsseldorf HRB 12073

Vorstand: Jörg Tomalak-
Plönzke (Vorsitzender),
Andreas Heinsen
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Walter Tesarczyk

Telefon +49 211 529-50
Telefax +49 211 529-5199
info@oerag.de
www.oerag.de

Bankverbindung: Helaba Düsseldorf
IBAN: DE57 3005 0000 0004 0581 11
BIC: WELADED
USt-ID-Nr.: De 119272663